

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 17.

Mittwoch, den 19. September

1885.

Die religiöse Unterweisung an den Mittelschulen (Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien und Höheren Bürgerschulen) betr.

Nr. 7153. Nachstehende Verordnung wird anmit den Religionslehrern und den Prüfungscommissären der Mittelschulen zur Darnachachtung verkündet. Dieselbe tritt mit dem neuen Schuljahre 1883/84 in Kraft.
Freiburg, den 16. August 1883.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verordnung.

1. Der Zweck der religiösen Unterweisung der Schüler der Mittelschulen ist derselbe, wie bei allen anderen Schulanstalten, nämlich sittlich religiöse Bildung der Erkenntniß, des Herzens und Willens zu vermitteln, das Leben in und aus dem Glauben zu begründen und zu pflegen.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Der sittlich religiöse Unterricht und die sittlich religiöse Gewöhnung (Uebung).

I.

Der sittlich religiöse Unterricht.

2. Der religiöse Unterricht auf der Unterstufe (Sexta, Quinta und Quarta) der Mittelschulen ist vom Religionsunterrichte der Volksschule nach Stoff und Methode nicht verschieden. Die Schüler sollen bis zu ihrer ersten hl. Communion eine ausreichende Kenntniß der Biblischen Geschichte und des Katechismus erlangen. Sie dürfen in der Kenntniß der Religion nicht hinter den Volksschülern zurückbleiben, während sie diese auf andern Gebieten des Wissens weit überholen.

Auf der Mittelstufe (Unter- und Obertertia) soll das auf der Unterstufe Gelernte vertieft und erweitert werden. Darum wird hier der Große Katechismus gebraucht und die Geschichte des Reiches Gottes wird bis auf unsere Zeit fortgeführt, indem der kurze Abriß der Kirchengeschichte, welcher dem Großen Katechismus vorangestellt ist, durchgenommen wird.

Der religiöse Unterricht auf der Oberstufe (Sekunda und Prima) muß nach Inhalt und Methode ein höherer, der übrigen Geistesbildung dieser Schüler entsprechender sein. Er soll vorzugsweise dazu dienen, daß die Schüler die Beweisgründe des Glaubens näher kennen lernen, dadurch im Glauben befestigt und gegen Einwürfe und Zweifel sicher gestellt werden. Freilich können diese Schüler nicht tief in die Religionswissenschaft eingeführt werden, aber sie sollen wenigstens mit hoher Achtung von derselben erfüllt werden und die Ueberzeugung erlangen, daß alle Einreden gegen den Glauben widerlegt werden können und widerlegt worden sind. Der Primaner soll mit Glaubensfreudigkeit und Liebe zu seiner hl. Kirche die Anstalt verlassen und in sich das Bedürfniß fühlen, auch künftig sich mit religiösen Dingen zu beschäftigen. Jeder Kundige wird dem Provinzialschulrath Dr. W. Schrader beistimmen, welcher schreibt: „Wer sich einem höhern Lebensberuf zuwendet, der soll in seiner Jugend gründlich und nach einer Methode, welche seiner übrigen Geistesbildung verwandt ist, in der Religion unterrichtet werden.“ (Die Verfassung der höheren Schulen Seite 17.) Darum ist auf dieser Stufe ein mehr wissenschaftlich gehaltenes Lehrbuch der Religion ein unbestreitbares Bedürfniß.

3. Nach diesen Grundsätzen ist der folgende Lehrplan aufgestellt.

Sexta.

Mittlerer Katechismus: Beichtunterricht Fr. 542—599 mit Auslassung der 10 bestennten Fragen. Einleitung und 1. Hauptstück Fr. 1—243 mit Auslassung der Fr. 5—18, 191—225 und aller bestennten Fragen.

Biblische Geschichte des N. T. (nach Mey): Die wichtigsten Nummern, etwa 1—15, 17—29, 31—37, 45, 53—58, 60, 61.

Gebete: Vater unser, Ave Maria, Ich glaube an Gott den allmächtigen Vater, Engel des Herrn, gute Meinung, Morgen-, Abend- und Tischgebet, zum hl. Schutzengel, für die Eltern, Reue und Vorsatz.

Quinta.

Mittlerer Katechismus: Beichtunterricht Fr. 542—608. Das 2. Hauptstück Fr. 244—430.

Biblische Geschichte des N. T. (Mey): Die wichtigsten Nummern, etwa 1—16, 19—22, 25, 27, 30, 31, 38, 39, 41—43, 48—50, 60, 64, 66, 67, 69—80, 83—86, 88.

Gebete: wie in Sexta. Dazu kommen Glaube, Hoffnung und Liebe, Donnerstags- und Freitagsgebet, Unter deinen Schutz, Geheimnisse des Rosenkranzes. Erklärung dieser Gebete!

Quarta.

Mittlerer Katechismus: Das 1. Hauptstück wird cursorisch wiederholt und die in Sexta ausgelassenen Fragen werden dazu gelernt. Aus dem 3. Hauptstück Fr. 491—502 (ohne 498), 514—518, 542—608 (wiederholt), 609—621, 631—684. Erklärung des Kirchenjahrs.

Biblische Geschichte des N. T.: Alle Nummern (mit Ausnahme der 10 mit lateinischen Lettern gedruckten), theils cursorisch, theils statarisch.

Gebete: Pater noster, Ave Maria, Angelus. Belehrung darüber, was zu einem guten Morgen- und Abendgebet gehört.

Der Communionunterricht ist vom Advent an in wenigstens zwei besonderen Stunden pro Woche zu erteilen. In demselben soll die Lehre von der Gnade, den Sacramenten im allgemeinen, vom allerheiligsten Sacramente und von der Buße nach dem Großen Katechismus erteilt werden. Aus der Biblischen Geschichte sollen die Nummern 39—42 des N. T. und 34—37 des N. T. beigezogen werden. Liturgische Erklärung der heil. Messe.

Untertertia.

Großer Katechismus: Der 2. und der 9. Glaubensartikel. Die Einleitung und die übrigen Glaubensartikel werden in der Weise wiederholt, daß alle Fragen, die nicht auch im Mittleren Katechismus stehen, vom Memoriren ausgeschlossen werden.

Biblische Geschichte des N. T.: Alle mit deutschen Lettern gedruckten Nummern nebst 45 und 53, theils cursorisch, theils statarisch.

Gebete: Wie in Quarta, dazu Veni sancte Spiritus reple tuorum etc. und Salve Regina. Erklärung!

Obertertia.

Großer Katechismus: Das 2. Hauptstück cursorisch. Aus dem 3. Hauptstück wird die Lehre von der Gnade, den Sacramenten im allgemeinen, von der Buße und dem Ablasse wiederholt, dazu kommt die Lehre von der Taufe (Seite 177—181), der Delung, der Priesterweihe (Seite 213—217), der Ehe (cursorisch), den Sacramentalien, dem Gebete und den Ceremonien (Seite 218—234).

Abriß der Kirchengeschichte im Großen Katechismus (Seite 12—32 dem Inhalte nach).

Die früher gelernten und erklärten Gebete werden wiederholt; dazu kommen: Adoro te devote, Pange lingua, Ave maris stella (facultativ). — Erklärung von lateinischen Hymnen, besonders der Sequenzen. —

Unterssekunda.

Kirchengeschichte bis zum Tridentinum nach Wedewer oder Dr. Dreher. Das Kleingedruckte ist nicht zu memorieren. Die Kirchengeschichte Badens ist besonders zu berücksichtigen.

Die bereits gelernten lateinischen Gebete und Hymnen werden auf's Neue erklärt und eingeübt.

Oberssekunda.

Die Wahrheit des Christenthums nach Dr. Dreher oder Wappler. Die Lehre von der Gottheit Christi und von der Kirche ist besonders sorgfältig zu behandeln.

Unterprima.

Die katholische Glaubenslehre nach Dreher oder Wappler (die bekannteren Partien cursorisch). Kirchengeschichte vom Tridentinum an nach Webewer oder Dreher.

Oberprima.

Die katholische Sittenlehre nach Dr. Dreher's Lehrbuch 3. Theil Seite 1—75. (Das Kleingedruckte ist nicht zu memoriren).

An den Gelehrtenschulen sollen die Schüler von Untersekunda an im Besitze des griechischen N. Testamentes sein, aus welchem gelegentlich vom Religionslehrer einschlägige Stellen oder Abschnitte vorgelesen und interpretirt werden können.

An den Realschulanstalten ohne Lateinunterricht sind statt der angegebenen lateinischen Gebete und Hymnen die entsprechenden deutschen Gebete und Lieder zu lernen und zu erklären.

4. In Bezug auf die Methode des Religionsunterrichtes ist vor allem zu bemerken, daß der Schwerpunkt dieses Unterrichtes in die Schule, nicht in das Haus zu legen ist. Demgemäß ist das jeweilige Pensum in der Stunde, an deren Schluß es aufgegeben wird, wohl zu präpariren und zu erklären, so daß dem häuslichen Fleiße nur die genauere Einprägung des bereits in der Stunde Gehörten und Gelernten zugemuthet wird.

Um für diese Vorbereitung des folgenden Pensums Zeit zu gewinnen, soll der Abhör des vorhergehenden Pensums und der Wiederholung der dazu gegebenen Erklärungen nur die Hälfte der Stunde gewidmet werden.

Ferner ist als leitender Grundsatz festzuhalten, daß auf allen Stufen nicht das Buch, sondern der Lehrer der eigentliche Lehrende ist, und daß das Buch dem Schüler nur zur Repetition des vom Lehrer Vorgetragenen dienen soll. „Der Glaube kommt vom Hören“ (Röm. 10, 17). Das Lesenlassen des Pensums im Buche kann dem katechetischen Lehrvortrage nachfolgen, aber ersetzen kann es diesen nicht.

Die Biblische Geschichte soll in der Regel vorerzählt und erklärt werden. In der folgenden Stunde wird sie abgehört und dann in katechetischem Dialoge ausgelegt. Jedenfalls sollen die vorkommenden Aussprüche und Charakterstellen wortgetreu von den Schülern aufgesagt werden. Auch sind die directen Reden stets beizubehalten. Die Auslegung ist auf Lehrsätze des Katechismus zurückzuführen. Den Weisagungen, Vorbildern und Typen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die geographischen und archäologischen Erläuterungen sind auf das Nothwendige zu beschränken und können theils der Erzählung vorausgeschickt, theils mit der Erklärung verbunden werden.

Beim Katechismusunterrichte ist folgendes Lehrverfahren einzuhalten. Das jeweilige Pensum werde, womöglich unter Anknüpfung an eine biblische Thatsache oder einen biblischen Ausspruch, theils in afroamatischer, theils in dialogischer Weise frei vorgetragen, dann mittelst Wiederholungsfragen mit den Schülern durchgesprochen und schließlich in die Fragen und Antworten des Katechismus zusammengefaßt. Es ist darauf zu dringen, daß die Schüler nicht blos die Antworten, sondern auch die Fragen des Katechismus sich einprägen.

Auch bei der Kirchengeschichte verdient das Vorerzählen, der freie Vortrag weitaus den Vorzug vor dem Vorlesen oder Lesenlassen, obwohl letzteres der Abwechslung wegen nicht ganz ausgeschlossen werden soll.

Auch in Sekunda und Prima, wo das „Lehrbuch“ eingeführt ist, darf der Katechet hinter diesem nicht zurücktreten. Er muß sich mit dem Inhalte des zum Pensum bestimmten Paragraphen jeweils so vertraut machen, daß er — an einen bekannten Satz des Katechismus oder an eine biblische oder kirchengeschichtliche Thatsache oder an einen bekannten Ausspruch oder einen kirchlichen Gebrauch anknüpfend — theils in freiem Vortrage, theils in katechetischer Unterredung die im Paragraphen enthaltenen Lehren entwickeln und den Stoff vollständig beherrschen kann.

Es ist absolut nothwendig, daß sich der Katechet auf jede Religionsstunde gut vorbereite; dadurch wird er auch in den Stand gesetzt, das Pensum mit den gegebenen Erklärungen und Auslegungen abzuhören, ohne das betreffende Buch zu öffnen.

Sehr wichtig ist es, daß der Katechet es nicht versäume, von den behandelten Lehren die Anwendung (applicatio) auf das sittlich religiöse Leben seiner Schüler zu machen.

Ueberhaupt suche er seinen Vortrag interessant zu machen und die Herzen der Schüler für den behandelten (oder zu behandelnden) Gegenstand zu erwärmen.

Außer der jeweiligen Wiederholung des vorhergehenden Pensums ist je nach Durchnahme eines Abschnittes eine zusammenhängende Repetition vorzunehmen.

Bei Ertheilung der Censuren soll der Religionslehrer genau, aber nicht rigoros verfahren.

NB. Wo zwei Klassen (Jahrgänge) im Religionsunterrichte combinirt werden müssen, da ist ein zweijähriger

Turnus in der Weise einzuhalten, daß im ersten Turnusjahre das Pensum der untern Klasse, im zweiten Turnusjahre das Pensum der obern Klasse mit der ganzen Abtheilung (d. i. mit beiden combinirten Klassen) durchgenommen wird. Müssen drei oder vier Jahrgänge combinirt werden, so ist ein drei- oder vierjähriger Turnus einzuhalten.

II.

Die sittlich religiöse Gewöhnung.

5. Obwohl jeder gute Religionsunterricht ein erziehender Unterricht im vollsten Sinne des Wortes ist, so muß ihm doch auf allen Stufen die sittlich religiöse Uebung oder Gewöhnung zur Seite gehen, denn ohne diese wäre der Unterricht unfruchtbar.

Die Religionsstunde soll deshalb regelmäßig mit einem Gebete begonnen und geschlossen werden. Außer den im Lehrplane vorgeschriebenen Gebeten und Hymnen sollen auch, besonders in den untern Klassen, der Dekalog und die Kirchengebote als Gebetsformulare (in Verbindung mit anderen Gebeten) benützt werden. Ueberhaupt soll in der Religionsstunde ein feierlicher, andächtiger Lehrton und ein wehevoller Ernst herrschen, damit diese Stunde vor den übrigen Unterrichtsstunden in ähnlicher Weise sich auszeichne, wie der Sonntag vor den anderen Wochentagen. Der Religionslehrer soll sich hier nicht bloß als Lehrer, sondern auch als Seelsorger fühlen.

Von Zeit zu Zeit sind die Schüler zu ermahnen, daß sie ihre häuslichen Gebete nicht vergessen oder unterlassen. Ueberhaupt ist bei jeder Gelegenheit auf praktische Uebung des Christenthums, insbesondere auf öfteren Empfang der heiligen Sacramente zu dringen. Wenigstens dreimal im Jahre soll gemeinschaftliche Beicht und Communion stattfinden.

Jeder Schüler soll ein passendes Gebetbuch (für Studenten) besitzen und zu gebrauchen wissen.

Mit allen moralischen Mitteln ist dahin zu wirken, daß die Schüler den Gottesdienst besuchen. Wo es thunlich ist, sollen denselben bestimmte Plätze in der Kirche angewiesen werden. Auch wird der Religionslehrer durch Rücksprache mit dem Gesanglehrer bezw. dem Director der Anstalt dahin wirken, daß die nothwendigen kirchlichen Gesänge eingeübt werden.

Auf den Empfang des heiligen Sacraments der Buße sind die Schüler jedesmal in der vorausgehenden Stunde besonders vorzubereiten.

Auf den sittlichen Wandel der Schüler wird der Religionslehrer ein besonderes Augenmerk haben. Gegen Schüler, welche unfittliche Reden führen, wird er strafend einschreiten, bezw. solches Einschreiten veranlassen.

Persönliche Rücksprache mit den Eltern oder Fürsorgern der Schüler ist bei allen wichtigen Veranlassungen sehr zu empfehlen.

III.

6. Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Mittelschulen wird durch den von uns für jede Anstalt aufgestellten Commissär geführt.

Dieser wird alljährlich gegen Ende des Schuljahres eine eingehende, nicht öffentliche Prüfung der einzelnen Klassen bezw. Abtheilungen vornehmen und uns darüber innerhalb drei Wochen Bericht erstatten.

Ueber die Zeit und das Local zur Abhaltung dieser Prüfung wird er sich rechtzeitig mit dem Director der Anstalt in's Benehmen setzen. In der Regel soll für die Prüfung einer jeden Klasse bezw. Abtheilung wenigstens eine halbe Stunde verwendet werden.

Bei dieser Prüfung wird sich der Commissär darüber vergewissern, ob der vorgeschriebene Lehrplan befolgt und die gebotenen Lehrbücher gebraucht worden sind. Er wird die in der Prüfung vom Religionslehrer durchzunehmenden Materien bezeichnen und auch selbst Fragen stellen, um das Verständniß zu prüfen und sich zu überzeugen, ob auch die schwächeren Schüler das Lehrziel erreicht haben.

Es wird demselben erwünscht sein, wenn der Director und andere Lehrer der Anstalt dieser Prüfung beiwohnen und dadurch ihr Interesse an der religiösen Bildung bethätigen.

Vor der Prüfung wird der Religionslehrer dem Commissär ein nach Klassen geordnetes Verzeichniß aller katholischen Schüler mit Angabe ihres Alters zc. und ihrer Religionsnoten einhändigen.

In seinem Prüfungsberichte wird der Commissär auch über die religiösen Uebungen der Schüler (Besuch des Gottesdienstes, Empfang der heiligen Sacramente) sich verbreiten.

Wenn der Commissär in loco wohnt, so wird er auch der öffentlichen Schlußprüfung aus der Religionslehre beiwohnen.